

Intelligenz-Blatt

für

den Oberamts-Bezirk Waiblingen und Winnenden.

Mit königlich Württemberg'scher allergnädigster Genehmigung.

Nro. 50.

Mittwoch, den 21. Juni 1843.

Fälle kein Urtheil über deinen Nächsten,
bevor du dich nicht in seine Stelle versetzt hast.

Wabr.

Weil, Vorsänger.

Oberamtliche Verfügungen.

Waiblingen. [Verfügung die Hundeaufnahme v. 1. Juli 1843. betreffend.] Die vielen im Laufe dieses Jahrs vorgekommenen Reclamationen hinsichtlich der Hundeaufgabe hatten größten Theils ihren Grund darinn, daß bei der Aufnahme nicht pünktlich zu Werk gegangen wurde, man sieht sich daher veranlaßt, hinsichtlich der bevorstehenden Aufnahme v. 1. Juli d. J. die Ortsvorsteher auf das Gesetz v. 3. Juli 1842. Reg. Bl. S. 414. und die Verfügung v. 28. Aug. 1842. Reg. Bl. S. 500. zu verweisen und dabei folgendes zu bestimmen:

- 1.) Die Aufnahme hat gleich in den ersten Tagen des Monats Juli zu geschehen, und sämtliche Aufnahms-Verzeichnisse sind längstens bis 15. Juli dem Oberamt einzusenden.
- 2.) Die Verzeichnisse sind durchgehends nach dem hienach gegebenen Formular zu fertigen, anders einkommende Verzeichnisse werden zur Abänderung zurück gegeben werden
- 3.) Die Aufnahme darf nicht auf die Art geschehen, daß ein Polizei oder Amts-Diener herum geschickt wird, damit er die Hunde verzeichne, sondern es ist der Einwohnerschaft der Tag auf die gewöhnlich übliche Weise öffentlich bekannt zu machen, an welchem die Aufnahme statt findet, und unter Hinweisung auf die Strafbestimmung des Art. 5. des Gesetzes aufzufordern, die Hunde zur Aufnahme, und Besteuerung anzuzeigen.
- 4.) Den Hundebesitzern ist bekannt zu machen, daß eine Anzeige unter der Bedingung, daß wenn der Hund statt in die gewünschte niederern Classe in eine höhere locirt werde, derselbe abgeschafft werde, nicht statt finden dürfe, sondern der Besitzstand vom 1. Juli, wie auch der Hund gesetzlich zu classificiren seyn möge, unbedingt für das ganze Jahr entscheide.
- 5.) Die Gründe der Classification in die 2te oder 3te Abgabeklasse sind — wo solche angesprochen wird — in der Liste genau und ausführlich anzugeben, auf Gründe die erst später geltend gemacht werden wollen, kann keine Rücksicht mehr genommen werden.

Den 16. Juni 1843.

K. Oberamt. Wirth.

Formular.

Gemeinde N. N.
Oberamts Waiblingen.

Verzeichniß der Hunde nach dem Besitzstand v. Juli 1843.
Behufs der Besteuerung zc. 1843/44.

Namen der Hundebesitzer.	Gattung der Hunde.	Klassifikation.			Bemerkungen.
		I.	II.	III.	
		Klasse.			

Bekanntmachungen.

Waiblingen.

(Haberbeifuhr Accord.)

Freitag den 23. d. Mts. Vormittags 11 Uhr
wird auf der Kameralamts-Canzlei, die Bei-
fuhr von 65 Scheffel Haber von hier — nach
Stuttgart in öffentlichen Absteich gebracht wer-
den, wozu sich die Liebhaber einfänden wollen.

Den 21. Juni 1843.

K. Kameralamt.

Waiblingen. (Güter zu verkaufen.)
Unterzeichnete ist Willens nachstehende Güter
unter Vorbehalt eines einmaligen öffentlichen
Aufftreichs zu verkaufen als:

- ungefähr 2 Viertel 9 Ruthen im Eisenthal,
- ungefähr 2 Viertel 9 Ruthen auf der Heg-
nacher Höhe,
- Die Hälfte von 3 1/2 Viertel im kleinen Feld,
- 2 Viertel 9 Ruthen im mittlen Grund,
- 2 Viertel 9 Ruthen im mittlen Grund,
- 2 Viertel im mittlen Grund,
- 1 1/2 Viertel eben daselbst.

Kaufslustige können mit mir Käufe abschließen.
Auch habe ich zwei Böden in meiner Scheuer
zu vermieten.

E. Wählers Wittwe.

Waiblingen. (Haus und Güter Verkauf.)
Friedrich Schweizer, Nagelschmid, ist Willens
seinen Hausanteil mit allen Erfordernissen ver-
sehen, und 2 Viertel sehr schönes Baumgut in den
Fischeräckern mit Mischling und ewigen Klee
angebaut unter billigen Bedingungen zu ver-
kaufen.

Kaufslustige hiezu werden auf den 25. Juni
Nachmittag 4 Uhr in Döfen eingeladen.

Waiblingen. Aus Auftrag suche ich 40
fl. zu 5 pCt. gegen 65. fl. Güterversicherung.
Stüber, der jüngere.

Bittensfeld. (Mostpressen Antrag.)

Der Unterzeichnete verfertigt von sehr gutem
dauerhaftem Holz, Mostpressen und ga-
rantirt für gute Arbeit und billige Preise.
Er empfiehlt sich zu gefälligen Bestellungen.

Zimmermeister Werner.

Waiblingen. Es wünscht Jemand als
Mitleser zum schwäbischen Merkur bei einer
Gesellschaft einzutreten, derselbe wollte gerne
der Peste zum Vesen seyn, und die Zeitung
wieder zurück senden. Das Näher bei Aus-
geber dieses Blattes.

**Das Räthsel der Schöpfung ist
gelöst!**

Der Schöpfer kleidete die Thiere des Waldes,
die Vögel unter dem Himmel und die Fische im
Wasser; nur den Menschen schuf er nackt. —
Warum? — Warum? — Damit die Schnei-
der etwas verdienen sollen! — Hört also,
ihr Menschen, das Gebot der Schöpfung, kommt
zu mir und kauft: elegante Kleider, würdig von
dem Meistersstücke der Schöpfung getragen zu wer-
den. Und billig, spottbillig — ich wundere
mich selbst, daß ich so billig gebe.

Hoyer,

Schneidermeister in Leipzig, Auerbachs Hof.

Waiblingen.

Es sind am 23. Januar 1847. für die Vollziehung des General-Bau-Plans der hiesigen Stadt, von dem Stadtrath Statuten gemacht worden, welche die Genehmigung der K. Kreis-Regierung erhalten haben.

Zur Nachachtung werden dieselbe der hiesigen Einwohnerschaft hiedurch bekannt gemacht.

Sie bestehen in folgendem:

1.) Die Eröffnung einer neuen Baustraße so wie die Fortsetzung einer solchen außerhalb Etters hängt je nach dem eintretenden Bedürfnis von dem Beschluß des Stadtraths unter oberamtlicher Genehmigung und bei Staatsstraßen der Straßen-Bau-Inspection ab.

Ueber jedes neu zu erbauende Gebäude ist zuvörderst dem Vorsäher ein Grund-Auszug und Durchschnitts-Riß und Situations-Plan zur weitem Einleitung vorzulegen und jedenfalls die oberamtliche Genehmigung einzuholen und abzuwarten.

2.) Wenn die Eröffnung beschlossen wird, so ist die neu anzulegende Straße von der Bauschau unter Zuziehung eines Geometers auszumessen, zu nivelliren (abzuwägen), das Ergebnis hievon nach Distanz-Puncten in dem aufzunehmenden Situationsplan einzuzichnen, hienach die Höhen-Bestimmungen der Horizonten der einzelnen Gebäude nach dem ermittelten Visir zu bemessen, und hienach die Höhe der Häuser-Soekel, der Haus-Eingänge, das Gefäll der Straße für den Zweck der Kanten-Anlage, Behufs des regelmäßigen Abzugs des Tag- und Abwassers zu bestimmen.

3.) Die Breite der Straßen ist der Verordnung vom 13. April 1808 gemäs durchaus zu 50 Schuh anzulegen, sollte wegen örtlichen Hindernissen, in Zukunft diese Breite Schwierigkeiten haben, so ist hierüber besonderer Antrag an die K. Kreis-Regierung zu stellen, wird zu Ersparung des Baugrunds eine Beschränkung in der Fahrbahn wünschenswerth gefunden, so darf nach dem Ermessen des Stadtraths unter oberamtlicher Genehmigung, bei einer Straßen-Breite von 50 — 70' die Fahrbahn auf 25 — 30' beschränkt, und können dagegen kleine Gärtchen von 10 — 15' Tiefe zwischen die Straßen-Kandeln und die solidere Front der Häuser oder die Bau-Linie in gleichem Niveau mit der Straße und mit gleichförmiger anständiger leichter Umzäunung so angelegt werden, damit man im Falle eines Brandes den Gebäuden dennoch leicht zu Hülfe kommen oder mit der Zeit nach Bedürfnis die Fahrbahn auf 50 Schuh erbreitern kann.

Die beiderseitigen Bau-Linien sind aber jedenfalls parallel mit einem Abstand von mindestens 30 Schuh anzulegen, und vor die Häuser dürfen weder Dunglegen, noch Holz-Vorräthe gelegt, und die Vorplätze ausschließlich als Gärtchen benützt werden. Hauptstraßen müssen besonders, wenn sie als solche schon angelegt sind, auch in ihrer Fortsetzung aufferhalb Etters auch in der Fahrbahn mit der Breite von 50' angelegt werden.

Wenn sich zwei parallele Baulinien in dem hinter ihnen liegenden Bau-Hof- und Garten-Raum zu theilen haben, so ist von der Bauschau-Behörde darauf zu sehen, daß nicht die Besitzer der einen Baulinie allzutief sich ankaufen und diesen Raum so überbauen, daß für die entgegenstehende Baulinie der Bau-Raum allzusehr beschränkt wird.

4.) Hinsichtlich der Gebäude-Abstände ist sich nach der Ministerial-Befügung vom 7. Februar 1840 zu achten, und es ist daher insbesondere darüber zu wachen, daß die vorgeschriebenen Abstände nicht nur bei Neubauten auffer und auf unüberbauten Plätzen innerhalb Etter, sondern auch bei der Wiederherstellung alter abzubrechender Gebäude je nach der Vorschrift der Bau-Ordnung und der General-Verordnung vom 13. April 1808. um so mehr eingehalten werden, als bei den Landbewohnern größere Abstände zum Durchfahren mit beladenen Wagen nöthig und daher nicht unter 12 — 18' zulässig sind.

Die Abstände und Durchfarthen dürfen nicht durch Neben-Gebäude, Schweineställe, Dunglegen, Holz-Vorräthe u. verlegt werden.

5.) Die Soekelhöhe ist nach dem Visir der Straße zu bestimmen und darf nicht unter 2' betragen. Auch dürfen vor dem Haus-Eingang nicht mehr als 2 Tritte mit einer Gesamtbreite von $1\frac{1}{4}'$ angelegt werden. Weitere Staffeln sind in das Innere des Hauses zu verlegen.

Die Höhe der Wohnstöcke soll im Licht mindestens 9' und bei den Stallungen zu 8' angelegt werden, da für jene eine geringere Stockhöhe mit der Gesundheit seiner Bewohner sich nicht verträgt, und von dieser daher auf eine größere Stockhöhe von 10 — 12' der Bedacht zu nehmen ist, wo es ihre Mittel gestatten.

7.) Die Dachhöhe darf die halbe Breite der Gebäude nicht übersteigen, bedarf der Hausbesitzer für ökonomische Zwecke eines größeren Raumes unter Dach, so kann er sich diesen durch An-

lage eines Kniestocks (Halbgeschoß) oder niederen Stocks mit Kniebandungen mit größerer Bequemlichkeit und ohne erhebliche Kosten-Vermehrung verschaffen.

8.) In der Regel ist die längere Seite des Hauses mithin die Trauf-Seite an die Straße zu stellen, und der Dachtrauf in den Winkel nach Maassgabe der Bau-Ordnung zu richten.

Die Dachrinnen sind mit Fallröhren zu versehen.

Kommt die Giebelseite des Hauses ausnahmsweise an die Straße zu stehen, so darf sie nicht unter 30' Breite erbaut und die Höhe des Dachs $\frac{2}{3}$ derselben nicht übersteigen.

Die Fenster Eintheilung ist in diesem Fall symmetrisch anzuordnen, und Stallung und Thüre dazu, auf die Rückseite des Hauses zu verlegen.

9.) Da hier das SteinMaterial leicht herbeizuschaffen ist, so ist darauf Bedacht zu nehmen, daß wenigstens die ParterreStöck von Stein hergestellt und hiedurch den Gebäuden auch größere Dauerhaftigkeit verschafft wird.

10.) Wassersteine, Abtritte, Stallthüren, Dunglegen dürfen nicht gegen die Straßen gerichtet werden.

Die Kloake sind in einen steinernen Kasten aufzufassen, diese wo möglich in die Erde zu versenken und mit Dielen zu bedecken.

Müssen die Abtritte in Traufwinkeln angebracht werden, so sind die Abtritts Kasten so hoch zu stellen, daß das Traufwasser im Kandel darunter ungehindert ablaufen kann. Dungstätten sind in dem hinter dem Wohnhaus befindlichen Hofraum so anzulegen, daß das Abwasser davon nicht auf die Straßen ablaufen kann. Auf die verbesserte ausgemauerte wasserdichte GyllenEinrichtung ist aller Bedacht zu nehmen.

11.) Wegen der Einrichtung der Feuerstätten ist die GeneralVerordnung vom 13. April 1808. Lit. a Art. VII. — XXX. Die GeneralVerordnung vom 28. März 1831. Die Einrichtung von Windöfen und die MinisterialVerordnung vom 10. April 1835. die Herstellung unbesteigbarer Ramine betreffend, so wie die GeneralVerordnung vom 9. Sept. 1840. Reg. Bl. S. 319. die Zuständigkeit der BauPolizeiBehörden betreffend in allen vorkommenden Fällen zu befolgen.

12.) ScheurenGebäude sind nach der Verordnung vom 13. April 1808. Art. IV. Lit. A. an die äußersten Ende der Stadt oder wo dieses von der ökonomischen Verhältnisse willen nicht thunlich ist, jedenfalls ebenso wie jede andere DekonomieGebäude 30' hinter die Wohngebäude zu erbauen und es ist soviel möglich darauf zu dringen, daß sie in Eine Endlinie [ScheurenGasse] parallel mit der Baulinie der Wohnhäuser wo möglich in einiger Entfernung unter sich mithin mit einem Abstand von mindestens 8 — 12' und in rechtem Winkel mit der Hauslinie so gestellt werden, daß man bei einem Brandunglück zwischen ihnen durchfahren kann.

Werden mehrere kleine Scheuern in derselben Scheurengasse zu gleicher Zeit erbaut, welche wegen Mangel an Bauraum nur durch einen schmalen Winkel getrennt werden können, so ist den Bauenden theils zur KostenErsparniß theils zu Beseitigung der in dem Winkel sich anhäufenden der Gesundheit der Einwohner wie den Gebäuden selbst nachtheiligen Unreinlichkeiten sehr zu empfehlen, sie unter einem Dache zu vereinigen und nur durch einen gemeinschaftlichen Brandgiebel zu trennen, welche aber von guten dem Feuer widerstrebenden Steinen aufgeführt werden müssen, so daß im Falle eines Brandes dessen Einsturz nicht zu besorgen ist, und jeder ScheuernAntheil für sich bestehen kann.

Die Brandmauer ist von Grund aus bis über den ersten Absatz 3' dick und von da bis über den First 2' dick so zu führen, daß sie über Dachfläche um mindestens 1' hoch vorsteht.

13.) Werden aus dringenden ökonomischen Gründen Haus und Scheuer unter Ein Dach gebaut, so müssen sie vorschriftsmässig mit einer Brandmauer massiv von Stein bis in den First vom Grund heraus bis über den ersten Absatz 3' und von da an 2' dick ohne Durchgang oder Oeffnung von einander geschieden werden.

Bei sehr hohen Gebäuden ist jedoch diese Dicke von Grund aus noch verhältnismässig zu vergrößern. Pfeilen und Länge-Verbindungshölzer dürfen durch die Brandmauer nicht durchgezogen, sondern nur auf den Absätzen aufgelegt und angeschlossen werden.

Die äussern Gegenseite der Scheuer ist, wenn sie nicht 30 Schuh von dem nächsten Gebäude absteht mit einem Brandgiebel zu versehen, im erstern Fall aber 5" dick vorzumauern.

Scheurenthore gegen die Straße gerichtet müssen einwärts aufgehen. (Fortsetzung folgt.)